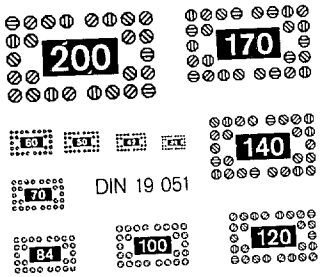

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Statut.

Gültig vom 1. Juli 1909 an.

Name, Sitz, Umfang und Zweck.

§ 1. [1] Die Vereinigung führt den Namen „Deutscher Metallarbeiter-Verband" und hat ihren Sitz in Stuttgart. [2] Sie erstreckt sich über das Zollgebiet des Deutschen Reiches und hat den Zweck, die Ehre sowie die materiellen und geistigen Interessen der Mitglieder nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung zu wahren und zu fördern.

§ 2. [1] Dieser Zweck soll, soweit die jeweiligen Kassenverhältnisse es gestatten, erreicht werden durch

a) Regelung der Arbeitszeit und der Entlohnung durch kollektive Arbeitsverträge;
b) Gewährung von Reisegeld oder Ortsunterstützung bei vorübergehender Erwerbslosigkeit, von Umzugskosten, Gemaßregelten- und Streikunterstützung sowie Sterbegeld;
c) Unterstützung der Mitglieder in außerordentlichen Notfällen sowie in allen Fällen, in denen eine Unterstützung zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig ist;
d) freien Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten, in solchen, in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit verwickelt werden, sowie in solchen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Versicherungsgesetzgebung ergeben;
e) Pflege der Verbandsstatistik;
f) Regelung des Arbeitsnachweises und Herbergswesens;
g) Pflege gemeinnütziger und wissenschaftlicher Vorträge.

Beitritt.

§ 3. [1] Dem Verband können alle Metallarbeiter und alle in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter und

A 96 - 05535

A 96 - 05535

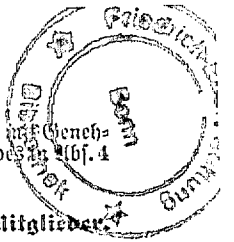

Arbeiterinnen ohne Unterschied des Alters und Berufs beitreten, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

[2] Der Vorstand kann auch Nicht-Metallarbeitern und solchen Personen, die nicht mehr als Arbeiter in der Metallindustrie tätig sind, den Beitritt gestatten.

[3] Vom Beitritt sind solche Personen, die infolge ihres Verhaltens oder ihres körperlichen oder geistigen Zustandes einer Beschäftigung in einem gewerblichen Arbeitsverhältnis nicht nachkommen oder in ein solches nicht mehr eintreten können, ausgeschlossen.

[4] Der Beitritt erfolgt durch entsprechende mündliche oder schriftliche Erklärung des Beitrittswilligen und gegen Entrichtung eines Beitrittsgeldes von 50 Pf. für männliche und 20 Pf. für weibliche und solche männlichen Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, während der Dauer desselben, oder die als jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mit der Beitrittserklärung und Erlegung des Beitrittsgeldes erkennt das betreffende Mitglied das Verbandstatut als für sich verbindlich an und unterwirft sich demselben in allen Punkten auch dann, wenn es die im Mitgliedsbuch enthaltene Erklärung nicht unterzeichnet hat.

[5] Die Beitrittserklärung hat bei der Ortsverwaltung, in deren Wirkungsbereich der Beitretende in Arbeit steht oder seinen Wohnsitz hat, zu erfolgen. Beitrittserklärungen von Arbeitern und Arbeiterinnen außerhalb des Bereichs eines örtlichen Verwaltungsbezirkes sind bei der nächstliegenden Verwaltungsstelle oder beim Vorstand zu machen.

[6] Jedes in den Verband aufgenommene Mitglied erhält als Ausweis über seine Mitgliedschaft ein Mitgliedsbuch, in dem sich eine von dem betreffenden Mitglied zu unterzeichnende Beitrittserklärung befindet, für die Dauer der Mitgliedschaft eingehändigt. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes und ist auf Verlangen den zuständigen Verbandsvertretern auszuhändigen.

[7] Der Beitritt kann nach Gutachten der örtlichen Verbandsvertreter vom Vorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

[8] Vom Vorstand Ausgeschlossene können nur mit Genehmigung des Vorstandes und unter Entrichtung des in Abs. 4 vorgesehenen Beitrittsgeldes wieder beitreten.

Eintritt ganzer Vereine oder ihrer Mitglieder.

§ 4. [1] Die Mitglieder einer anderen Metallarbeitervereinigung können gemeinschaftlich mit Aktiven und Passiven dem Verband beitreten, und werden in diesem Falle die Aufnahmebedingungen zwischen den Vorständen vereinbart.

[2] Mitglieder anderer Gewerkschaftsorganisationen können, wenn sie ihre Beiträge bis zum Übertritt an ihre bisherige Organisation entrichtet haben, zum Verband kostenlos übertreten. In diesem Falle werden denselben die bisher entrichteten Beiträge, soweit sie nicht höher sind, auf die Beiträge im Verband umgerechnet. Hierbei wird eine frühere Mitgliedschaft im Deutschen Metallarbeiter-Verband den Mitgliedern ausländischer Organisationen voll angerechnet.

Pflichten der Mitglieder.

§ 5. [1] Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung des Zweckes desselben zu wirken. Auch hat es den durch das Statut sowie durch Generalversammlungsbeschlüsse gerechtfertigten Anordnungen des Vorstandes, der Bezirksleiter und Ortsverwaltungen Folge zu leisten.

[2] Mitglieder, die in einem anderen Verwaltungsbereich in Arbeit stehen, ohne dort angemeldet zu sein, sind verpflichtet, sich auf Verlangen auch den Verbandsfunktionären dieses Verwaltungsbereiches gegenüber über ihre Mitgliedschaft auszuweisen und die für den betreffenden Bezirk von der Verwaltungsstelle geschaffenen Kontrollvorschriften zu befolgen.

[3] Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet. Der Wochenbeitrag ist mit Beginn der Woche verfallen und im voraus zu bezahlen. Mitglieder, die Unterstützungen aus Verbandsmitteln beziehen, müssen mit ihren Beiträgen auf dem laufenden sein.

[4] Bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder sonstigen Notfällen kann auf einen vor Ablauf der sechsten Restwoche bei der Ortsverwaltung eingereichten Antrag des betreffenden Mitgliedes von der Ortsverwaltung Beitragserlassung oder Stundung, letztere jedoch nicht länger als für dreizehn Wochen, gewährt werden. Das gleiche gilt für Mitglieder, die nachweislich an der rechtzeitigen Meldung verhindert waren. Für die Zeit der Stundung tritt nur dann Beitragsbefreiung ein, wenn diese vor Ablauf der dreizehnten Woche beantragt wird. Geschieht dies nicht oder wird nicht mit Ablauf der dreizehnten Woche mit der Nachzahlung der gestundeten Beiträge begonnen, so erlischt die Mitgliedschaft mit diesem Zeitpunkt. Die Wartezeit verlängert sich bei Beitragserlassung oder Stundung um die Dauer dieser.

[5] Noch nicht bezugsberechtigte oder ausgesteuerte Mitglieder, die sich auf der Wanderschaft befinden, können sich in ihr Mitgliedsbuch in den von ihnen durchreisten Verwaltungstellen beitragsfreie Marken kleben lassen.

[6] Als ausgeschieden gelten Mitglieder, die zum Militärstand eingezogen oder inhaftiert sind, die eine Schule besuchen und während dieser Zeit in keinem Arbeitsverhältnis stehen, die infolge Berufswechsels einer anderen Organisation angehören müssen, die sich ins Ausland begeben und dort keine Möglichkeit haben, einer ähnlichen Organisation wie der Deutsche Metallarbeiter-Verband anzugehören. Diese Mitglieder können nur dann in ihr früheres Verhältnis treten, wenn sie sich ordnungsmäßig abgemeldet, ihre Beiträge bis zum Tage der Abmeldung bezahlt haben und sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung, der Absolvierung des Studiums oder der Rückkehr in ihren alten Beruf oder nach Deutschland bei dem Vorstand oder einer örtlichen Verwaltung melden.

[7] Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich vor Annahme ihm angebotener Arbeit bei der Verwaltungstelle, in deren Wirkungsbereich die Arbeit aufgenommen werden soll, darüber zu vergewissern, ob Gründe der Arbeitsannahme entgegenstehen.

[8] Jedes Mitglied ist bei einem etwaigen Aufenthaltswechsel verpflichtet, sich unter Vorlage des Mitgliedsbuchs innerhalb 14 Tagen bei der bisherigen Ortsverwaltung ab- und in gleicher Weise am neuen Aufenthaltsort anzumelden. Keine Ortsverwaltung darf die Anmeldung von Mitgliedern, die dieser Bestimmung nicht vollauf genügt haben, annehmen.

[9] Erhält ein arbeitsloses Mitglied außerhalb des Sitzes einer Verwaltungstelle Arbeit, so hat dasselbe innerhalb 14 Tagen unter Einsendung des Mitgliedsbuchs Anzeige an die Hauptkasse oder die nächstliegende Verwaltungstelle zu machen und eventuelle Beiträge zu entrichten.

[10] Jedes Mitglied ist verpflichtet, in allen Verbandsangelegenheiten sich durch sein Mitgliedsbuch und in Zweifelsfällen auf Verlangen durch sonstige vollgültige Legitimationen den Verbandsvertretern gegenüber auszuweisen.

Beiträge.

§ 6. [1] Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt 60 Pf., für weibliche Mitglieder 25 Pf. Ebenfalls 25 Pf. beträgt der wöchentliche Beitrag für solche männliche Mitglieder, die in einem Lehrverhältnis stehen, während der Dauer der Lehrzeit und für die in keinem bestimmten Lehrverhältnis stehenden jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

[2] Für Mitglieder, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes an der Ausübung ihres Berufs oder einer anderen gewerblichen Tätigkeit dauernd oder mit Unterbrechungen sehr oft verhindert sind (Invalide) sowie für solche Mitglieder, die infolge ihres Verhaltens mit gewisser Regelmäßigkeit erwerbslos sind und dadurch die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes in gleicher Weise in Anspruch nehmen, wird eine besondere Klasse mit einem Wochenbeitrag von 10 Pf. gebildet.

[3] Mitglieder, die durch ihren körperlichen oder geistigen Zustand nur teilweise in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind (Halbinvalide), können in die Beitragsklasse für weibliche und jugendliche männliche Mitglieder eingereiht werden.

[4] Die Einreihung von Mitgliedern in eine niedere Beitragsklasse erfolgt auf Antrag des Mitglieds oder der Ortsverwaltung durch Beschluß der letzteren.

[5] Tritt bei einem in eine niedere Beitragsklasse eingewiesenen Mitglied eine Änderung des die Einweisung

veranlassenden Zustandes zugunsten des Mitglieds ein, so kann das betreffende Mitglied auf Antrag wieder zu der höheren Beitragsklasse zugelassen werden. Die Entscheidung über solche Anträge trifft die Ortsverwaltung, in Zweifelsfällen der Vorstand.

[6] In außerordentlichen Fällen kann vom Vorstand die Erhebung von Extrabeiträgen angeordnet werden und sind solche Anordnungen für alle Mitglieder bindend.

[7] Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu klebende Marken quittiert. Im Mitgliedsbuch fehlende Quittungsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachbezahlt werden. Beitragserlassungen werden durch besondere Marken in gleicher Weise bezeichnet. Eine Nachzahlung erlassener Beiträge und Überklebung der hierzu verwendeten Marken ist unzulässig.

[8] Zur Deckung außerordentlicher örtlicher Ausgaben kann jede Verwaltungstelle mit Genehmigung des Vorstandes Extrabeiträge erheben. Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Unterstützungseinrichtungen.

A. Für Mitglieder, die 60 Pf. beziehungsweise 25 Pf. Wochenbeitrag bezahlen.

§ 7. [1] Mitglieder, die dem Verband 1 Jahr ununterbrochen angehören und für 52 Wochen ihre Beiträge entrichtet haben, erhalten:

a) **Reisegeld**, oder, sofern sie einen eigenen Haushalt führen, einen Beitrag zu den Übersiedlungskosten, wenn die Reise oder die Übersiedlung durch Erwerbslosigkeit, Streiks, Differenzen oder Maßregelung verursacht ist. Beide Unterstützungen werden unabhängig voneinander gewährt.

b) **Erwerbslosenunterstützung** bei vorübergehender Erwerbslosigkeit infolge Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit.

c) **Notlageunterstützung** bei einer außerordentlichen Notlage mit Genehmigung der Ortsverwaltung, der Bezirksleitung oder des Vorstandes.

d) **Sterbegeld** an ihre Hinterbliebenen im Falle des Todes.

[2] Mitglieder, die dem Verband mindestens ein halbes Jahr lang ununterbrochen angehören und für 26 Wochen ihre Beiträge bezahlt haben, haben Anspruch auf:

a) **Gemaßregeltenunterstützung**, wenn sie infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer im Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandstätigkeit arbeitslos geworden sind und die betreffende Maßregelung vom Vorstand oder von der Bezirksleitung anerkannt ist.

b) **Streikunterstützung**, wenn sie an Arbeitseinstellungen und Aussperrungen beteiligt und diese Bewegungen vom Vorstand anerkannt sind.

[3] Mitglieder, die dem Verband mindestens ein Vierteljahr ununterbrochen angehören und für 13 Wochen ihre Beiträge bezahlt haben, erhalten nach den Beschlüssen des Vorstandes, der Bezirksleitung oder der Ortsverwaltung: **Unentgeltlichen Rechtschutz** bei Prozessen, die infolge Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis oder infolge von Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen oder infolge ihrer Verbandstätigkeit entstehen.

B. Für Mitglieder, die 10 Pf. Beitrag bezahlen, bleibt durch diesen Beitrag der erworbene Anspruch auf **Sterbegeld** an die Hinterbliebenen sowie auf **unentgeltlichen Rechtschutz** für Ansprüche an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen erhalten. Außerdem steht ihnen das Verbandsorgan zu.

C. [1] **Aus anderen Gewerkschaften übergetretene Mitglieder** können die Unterstützungseinrichtungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihre Beitragsleistung nach Umrechnung der vorgeschriebenen Wartezeit im Verband entspricht.

[2] Treten Arbeiter, die 13 Wochen und länger in der Metallindustrie beschäftigt sind, aus einer für diese Industrie nicht zuständigen Gewerkschaft mit niedr'geren Beiträgen und Leistungen und nachdem sie in einer solchen ausgesteuert worden sind, zum Verband über, so haben sie erst nach Ablauf einer Wartezeit von 52 Wochen Anspruch auf Unterstützung. Soweit die Übertretenden schon

vorher vollberechtigte Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes waren und durch Berufswechsel zum Übertritt in eine andere Organisation veranlaßt wurden, fällt die Wartezeit fort, wenn sie innerhalb 13 Wochen nach Wiedereintritt in die Metallindustrie die Mitgliedschaft im Deutschen Metallarbeiter-Verband wieder erwerben.

Reisegeld und Umzugsunterstützung.

§ 8. [1] Werden Mitglieder durch Aussperrung, Maßregelung ꝛc. arbeitslos, so kann ihnen mit Genehmigung des Vorstandes Reisegeld oder Umzugsunterstützung, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft, gewährt werden.

[2] Mitglieder, die innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit oder nach Beendigung des 18. Lebensjahres dem Verband beitreten, können nach 26wöchiger Mitgliedschaftsdauer Reisegeld bis zur Hälfte des für männliche Mitglieder zu zahlenden niedrigsten Betrages erhalten.

[3] Die Gesamtsumme des in 52 aufeinander folgenden Wochen zu erhebenden Reisegeldes beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von

	für männliche Mitglieder	für weibliche und jugendliche männl. Mitglieder
1 Jahr	50 Mk.	25,— Mk.
2 = ...	55 =	27,50 =
3 = ...	60 =	30,— =
4 = ...	65 =	32,50 =
5 = ...	70 =	35,— =

Das reisende Mitglied kann jedoch nur soviel an Reisegeld erhalten, als ihm vom jeweiligen Erhebungstag 72 Wochen zurückgerechnet an der für diese Zeit zulässigen Gesamtunterstützungssumme fehlt. (§ 12 Abs. 1.)

[4] Das Reisegeld wird in den vom Vorstand bestimmten Zahlorten ausbezahlt und beträgt pro Tag 1 Mk. Das betreffende Mitglied hat jedoch nur dann darauf Anspruch, wenn es eine als Tagesleistung zu betrachtende Strecke von zirka 5 Wegstunden (25 Kilometer) zurückgelegt hat und sich spätestens an dem dem Ankunftstag folgenden Werktag meldet. An einem Orte darf jedoch, selbst bei großer Entfernung, nicht über 3 Mk. ausbezahlt

werden, wenn zwischen dem Orte, wo das letzte Reisegeld erhoben wurde, und dem Orte der Zureise ein Zahlort liegt und dieser vom Reisenden übergangen wurde. In Orten, die durch Bekanntmachung des Vorstandes gesperrt sind, kann für die Dauer der Sperre das Reisegeld oder die Umzugsunterstützung verweigert werden.

[5] Reisende Mitglieder, die sich wegen des Umschauens nach Arbeit länger an einem Zahlort aufhalten, können für die Zeit ihres Aufenthaltes eine dem Reisegeld hinzuzuzählende Aufenthaltsunterstützung von pro Tag 1 Mk. erhalten, und zwar in Orten von

über 50000—100000 Einwohnern für 1 Tag = 1 Mk. mehr
= 100000—200000 = = 2 Tage = 2 = =
= 200000—500000 = = 3 = = 3 = =
= 500000 = = 4 = = 4 = =

[6] Die Aufenthaltsunterstützung wird an demselben Orte in einem Jahre (52 hintereinanderfolgenden Wochen) nur einmal ausbezahlt.

[7] Laufende sowie rückständige Beiträge, letztere jedoch nicht über 6 Wochen, sind vom Reisegeld in Abzug zu bringen, jedoch nur in Höhe des jeweiligen Grundbeitrags ohne jeden Lokalzuschlag.

[8] Mitglieder, die einen eigenen Haushalt führen, erhalten bei Veränderung ihres Wohnortes innerhalb des Zollgebiets des Deutschen Reiches einen Beitrag zu den Übersiedlungskosten, wenn diese Veränderung durch Erwerbslosigkeit, Streiks, Differenzen oder Maßregelung veranlaßt ist.

[9] Dieser beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 20 Mk., nach zweijähriger 25, nach dreijähriger 30, nach vierjähriger 35 und nach fünfjähriger 40 Mk. und wird nur einmal innerhalb 52 Wochen bezahlt.

[10] Voraussetzung für die Gewährung eines Beitrags zu den Übersiedlungskosten ist, daß das durch Erwerbslosigkeit, Differenzen, Streiks, Maßregelung zur Übersiedelung genötigte Mitglied nachweislich auswärts Arbeit erhalten hat und die Entfernung des künftigen vom bisherigen Wohnort, oder bei Übersiedlung nach dem Ausland des bisherigen Wohnortes bis zur Landesgrenze mindestens 25 Kilometer

beträgt. Jedoch werden Übersiedlungskosten nur für ein Mitglied eines Haushaltes bezahlt. Erfolgt der Aufenthaltswechsel auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten und trägt dieser die Kosten, so erlischt der Anspruch auf Reisegeld oder auf den Beitrag zu den Übersiedlungskosten. Erfolgt die Rückerstattung der Kosten durch den Dritten innerhalb eines Jahres, so ist das Mitglied zur Rückzahlung verpflichtet.

Erwerbslosenunterstützung.

§ 9. [1] Die Erwerbslosenunterstützung wird in 72 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 120 Tage gewährt und beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer

	für männliche Mitglieder pro Tag	pro Woche	für weibl. u. jugendl. männliche Mitglieder pro Tag	pro Woche
von 52—156 Wochen	1,— Mk.	6 Mk.	50 Pf.	3,— Mk.
über 156—260 =	1,16⅔ =	7 =	58⅓ =	3,50 =
= 260—364 =	1,33⅓ =	8 =	66⅔ =	4,— =
= 364—468 =	1,50 =	9 =	75 =	4,50 =
= 468 =	1,66⅔ =	10 =	83⅓ =	5,— =

[2] Die Gesamtsumme der in 72 aufeinanderfolgenden Wochen zu erhebenden Erwerbslosenunterstützung darf einschließlich des etwa erhobenen Reisegeldes oder der etwa erhobenen Umzugsunterstützung bei einer Mitgliedschaftsdauer

	für männliche Mitglieder	für weibl. u. jugendl. männl. Mitglieder
von 52—156 Wochen	120 Mk.	60 Mk.
über 156—260 =	140 =	70 =
= 260—364 =	160 =	80 =
= 364—468 =	180 =	90 =
= 468 =	200 =	100 =

nicht übersteigen, und darf ein Mitglied nur dann Umzugsunterstützung, Reisegeld und Erwerbslosenunterstützung erhalten, wenn vom jeweiligen Erhebungstag 72 Wochen zurückgerechnet die obige Gesamtsumme in diesen 72 Wochen von ihm noch nicht voll erhoben worden ist.

[3] Rückt ein Mitglied während seines Unterstützungsbezugs in eine höhere Unterstützungsklasse auf, so kann es den in dieser höheren Klasse geltenden Unterstützungsbetrag nur für so viel Tage erheben, als ihm noch an der satzungsgemäßen 120tägigen Bezugszeit fehlen. Jugendliche männliche Mitglieder, die nach Beendigung ihrer Lehrzeit oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres zur Leistung des für männliche Mitglieder geltenden höheren Beitrags verpflichtet sind, können erst die für diese geltenden höheren Unterstützungsätze nach 52 Wochen, für die sie den höheren Beitrag bezahlt haben, erhalten; sie rücken aber dann in die Jahresklasse ein, die ihrer Gesamtmitgliedschaftsdauer entspricht. Dasselbe gilt für in niedere Klassen eingewiesene Mitglieder, wenn dieselben in die höhere Beitragsklasse zurückkehren.

[4] Erfolgt der Beitritt zum Verband erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres, so darf eine Steigerung der Erwerbslosenunterstützung über die unterste Stufe hinaus, auch bei mehrjähriger Mitgliedschaft, nicht stattfinden.

[5] Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die Ortsverwaltung oder ihre Vertreter nach den Anordnungen des Vorstandes. Entfallen in eine Rechnungsperiode einzelne Unterstützungstage, für die ein auf einen Bruchteil von einem Pfennig ausgehender Betrag in Rechnung zu stellen wäre, so kann dieser Betrag auf ganze Pfennig oder auf einen durch fünf teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet werden. In Rechnung zu stellen sind nur ganze Tage, und zwar nur die Werktage, nicht aber Sonntage. Werktagen gleich zu achten sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

[6] Bei Krankenhausbehandlung kann die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung an Erwerbsunfähige auch nach Beendigung dieser Behandlung erfolgen, sobald diese nachgewiesen wird.

Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit.

§ 10. [1] Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebende Mitglied der Ortsverwaltung davon unter Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit, soweit sie ihm bekannt sind, sowie der ihn an der Abreise hindernden Gründe Mitteilung machen. Als Tag des Beginns der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Meldung, sofern das Mitglied die in § 7 Abs. 1 vorgeschriebene Wartezeit von 52 Wochen

vollendet hat. Für Mitglieder, die aus Anlaß ihrer Arbeitslosigkeit auf die Reise gegangen sind und an den Ort ihrer Arbeitslosigkeit zurückkehren, gilt der Tag ihrer erneuten Meldung als Beginn der Arbeitslosigkeit.

[2] Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung beginnt nach Ablauf von sieben Tagen, vom Meldetag an gerechnet, für welche Erwerbslosenunterstützung nicht bezahlt wird. Halbe Tage gelangen nicht zur Auszahlung.

[3] Für die in die Arbeitslosigkeit fallenden einzelnen Tage der Beschäftigung kommt die Erwerbslosenunterstützung in Wegfall.

[4] Erwerbslosenunterstützung darf nur an dem Orte, wo das Mitglied arbeitslos geworden ist, ausbezahlt werden. Jedoch kann auf Antrag das arbeitslose Mitglied der Verwaltungstelle eines anderen Ortes zur Kontrolle und Unterstützung überwiesen werden. Die Überweisung eines arbeitslosen Mitglieds kann nur in vorherigem Einverständnis der Verwaltungstelle, der das Mitglied überwiesen werden soll, erfolgen, und ist in jedem Falle von der betreffenden Verwaltung die Zustimmung zur beabsichtigten Überweisung vorher einzuholen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn es sich um ein Mitglied handelt, dem an einem Orte Arbeit in nahe und sichere Aussicht gestellt ist, und wenn dies der Ortsverwaltung des betreffenden Ortes nachgewiesen wird. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Zugereiste nachträglich als überwiesene angenommen und behandelt werden. Vom Militär, aus der Schule oder Haft Entlassene können jedoch bei jeder beliebigen Verwaltungstelle Erwerbslosenunterstützung beziehen, soweit sie hierzu nach dem Statut berechtigt sind.

[5] Vom Tage der Meldung an kann Erwerbslosenunterstützung bezogen werden, wenn seit der letzten Erwerbslosigkeit von mindestens 7 Tagen (= 1 Woche) noch nicht 6 Wochen (= 42 Tage) verstrichen sind oder die Arbeitslosigkeit sich an eine militärische Dienstleistung, an einen Schulbesuch oder eine Inhaftierung anschließt.

[6] Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Arbeitslosen täglich mindestens einmal bei der Ortsverwaltung zu melden oder sich in eine von ihnen aufgelegte Kontrolliste einzuzeichnen. Die Tagesstunde und den Ort hierzu bestimmen die Verbandsvertreter und ist der Zeitpunkt so zu wählen, daß er in die übliche Tagesarbeitszeit (nicht in die Pausen) fällt. In besonderen Fällen können die Ortsverwaltungen oder ihre Vertreter Befreiung von der Verpflichtung zur täglichen Meldung erteilen, jedoch darf der zwischen zwei Meldungen liegende Zeitraum zwei Tage nicht übersteigen. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur täglichen Meldung über zwei Tage hinaus kann nur in ganz dringenden Fällen (Todesfall eines Angehörigen, Wahrnehmung behördlicher Termine u. s. w.) gewährt werden.

[7] Das zeitweise Aussetzen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und kann dem davon Betroffenen während desselben Erwerbslosenunterstützung gewährt werden, wenn dieses Aussetzen mindestens drei Arbeitstage in der Woche, im ganzen aber länger als sechs Arbeitstage, dauert und nicht Geschäftsinventuren zur Ursache hat. In diesem Falle hat das Mitglied nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn es sich — vom ersten Tage des Aussetzens der Arbeit an — regelmäßig zur Kontrolle meldet. Gesetzliche Feiertage werden auf die Zeit des Aussetzens nicht angerechnet.

Erwerbslosenunterstützung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit (Krankheit).

§ 11. [1] Jedes bei Erwerbsunfähigkeit auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebende Mitglied hat seine Erwerbsunfähigkeit innerhalb der ersten drei Tage unter Einreichung seines Mitgliedsbuches dem Verbandsfunktionär zu melden und sobald wie möglich, spätestens jedoch bei Erhebung der ersten Unterstützung, durch ärztliches Zeugnis oder sonst glaubhaft nachzuweisen. Hierbei gelten auch ärztliche Zeugnisse der gesetzlichen Krankenkassen als Nachweis. Bei späterer Meldung wird der Beginn der Erwerbsunfähigkeit drei Tage vor der erfolgten Meldung angenommen. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nur bei nachgewiesener Verhinderung durch vollständige Hilflosigkeit zulässig. Für die Berechtigung zum Bezug der Unterstützungen sind die Bestimmungen des § 7 maßgebend.

[2] Jedes erwerbsunfähige Mitglied hat während der Dauer seines Unterstützungsbezugs allwöchentlich den Nachweis über die noch bestehende Erwerbsunfähigkeit zu führen, sofern es nicht durch Behandlung in einer Heilanstalt daran verhindert ist.

[3] Für die erste Woche der Erwerbsunfähigkeit wird Erwerbslosenunterstützung nicht geleistet. Halbe Tage kommen nicht zur Auszahlung.

[4] Vom Tage der gemeldeten Erwerbsunfähigkeit an erhält ein Mitglied Erwerbslosenunterstützung, wenn sich die Erwerbsunfähigkeit unmittelbar an eine nachweislich mindestens sieben Tage (eine Woche) lange Erwerbslosigkeit infolge Streiks, Maßregelung oder anderen Ursachen, an einen Schulbesuch, Militärdienst oder Inhaftierung anschließt. Dasselbe gilt bei wiederholter Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, wenn noch nicht sechs Wochen (= 42 Tage) verstrichen sind.

[5] Erwerbsunfähige Mitglieder, denen vom Arzte das Ausgehen gestattet ist, haben die hierfür festgesetzte Zeit den Ortsverwaltungen mitzuteilen und sich der von diesen festgesetzten Kontrolle pünktlich zu unterziehen. Die Kontrolle der übrigen erwerbsunfähigen Mitglieder erfolgt durch die Ortsverwaltungen oder eigens dazu bestimmte Kontrolleure nach den Weisungen des Vorstandes.

[6] Bezüglich der Einweisung erwerbsunfähiger Mitglieder in eine Heilanstalt gelten im allgemeinen die Anordnungen der gesetzlichen Krankenkassen. Bei erwerbsunfähigen Mitgliedern, die solchen Kassen nicht angehören und durch ihr Verhalten den Verdacht der beabsichtigten Kontrollentziehung oder Erschwerung des Heilverfahrens rechtfertigen, kann auf Beschluß der Ortsverwaltung der Bezug der Erwerbslosenunterstützung von der Behandlung in einer Heilanstalt abhängig gemacht werden.

[7] **Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung bei Erwerbsunfähigkeit kann ein Mitglied nur an dem Verbandsort erheben, wo es angemeldet ist. Überweisungen nach einem anderen Orte können nur stattfinden, wenn am anderen Orte eine genügende Kontrolle des erwerbsunfähigen Mitglieds gewährleistet ist oder wenn ein Aufenthaltswechsel im Interesse seiner Gesundung liegt und ärztliche Behandlung nachgewiesen werden kann.**

[8] Bei auf der Reise befindlichen Mitgliedern, die erwerbsunfähig nach einem Orte zureisen oder während ihres Aufenthaltes an einem solchen erwerbsunfähig werden, gilt die Meldung der Erwerbsunfähigkeit als Anmeldung.

Gemeinsame Bestimmungen für Unterstützungen.

§ 12. [1] Das Reisegeld, die Beihilfe zu den Übersiedlungskosten sowie die Erwerbslosenunterstützung werden gegeneinander aufgerechnet, und darf ein Mitglied nur dann Umzugsunterstützung, Reisegeld und Erwerbslosenunterstützung erhalten, wenn, vom jeweiligen Erhebungstag 72 Wochen zurückgerechnet, die Höchstsumme in diesen 72 Wochen von ihm noch nicht voll erhoben worden ist.

[2] Für Mitglieder ausländischer Metallarbeiterorganisationen wird die Aufrechnung der Unterstützung durch besondere Verträge geregelt.

[3] Des Anspruchs auf Reisegeld, Erwerbslosen- und Übersiedlungsunterstützung geht ein Mitglied verlustig:

a) bei beharrlicher und grundloser Verweigerung einer in das Fach einschlagenden, unter auskömmlichen Bedingungen ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit;

b) bei erwiesener Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Vorschriften und der durch dasselbe auferlegten Pflichten, als auch der auf Grund desselben erlassenen Kontrollmaßregeln.

[4] Die Entziehung der Unterstützung erfolgt durch die Ortsverwaltung oder den von ihr Beauftragten. Liegt eine besonders grobe Verfehlung gegen die unter Abs. 3 a und b angeführten Bestimmungen vor und ist von der Ausschließung des Mitglieds aus dem Verband aus diesem Anlaß abgesehen worden, so kann durch Beschluß des Vorstandes dem betreffenden Mitglied der weitere Bezug jeglicher Unterstützung auf längere Zeit, bis zur Dauer eines Jahres, untersagt werden. Das Mitgliedsbuch ist mit einer entsprechenden Eintragung zu versehen und eventuell durch die Ortsverwaltung aufzubewahren.

Sterbegeld.

§ 13. [1] Im Sterbefall eines Mitglieds wird seinen sich legitimierenden Hinterbliebenen, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden haben, ein Sterbegeld gewährt. Dieses beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 30 Mk. und steigt mit jedem Jahre der Mitgliedschaftsdauer um je 5 Mk. bis zum Höchstbetrag von 100 Mk.

[2] Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt auf Anweisung des Vorstandes durch die Ortsverwaltungen gegen Abgabe des Mitgliedsbuches und Nachweis über den erfolgten Tod des Mitglieds.

Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen.

§ 14. [1] Unterstützungen nach § 2c können nur mit Genehmigung des Vorstandes oder der Bezirksleitung an solche Mitglieder gewährt werden, die mindestens ein Jahr dem Verband angehören und ihre Beiträge für 52 Wochen bezahlt haben. Die Höhe dieser Unterstützungen hat der Vorstand oder die Bezirksleitung zu bestimmen. Diesbezüglichen Gesuchen ist von der Ortsverwaltung eine Schilderung der familiären Verhältnisse des Nachsuchenden, sowie der allgemeinen örtlichen Verhältnisse und ein Antrag bezüglich der Höhe der Unterstützung mit dem Mitgliedsbuch beizufügen.

[2] Hat eine Verwaltungsstelle über 3000 Mitglieder, so ist diese Genehmigung nicht erforderlich.

Gemaßregeltenunterstützung.

§ 15. [1] Wird ein Mitglied infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge seiner in Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandstätigkeit arbeitslos, so steht ihm, wenn es 26 Wochen dem Verband ununterbrochen angehört und seine Beiträge für diese Zeit bezahlt hat, während der daraus folgenden Arbeitslosigkeit Gemaßregeltenunterstützung auf die Dauer von längstens 13 Wochen zu, sofern die Maßregelung vom Vorstand oder von der Bezirksleitung oder bei Verwaltungsstellen mit über 3000 Mitgliedern von der Ortsverwaltung anerkannt ist. Die Höhe derselben beträgt für verheiratete männliche Mitglieder, sofern sie für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, 14 Mk. pro Woche, für ledige und solche verheiratete männliche Mitglieder, die nicht für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, 12 Mk. pro Woche, für weibliche und jugendliche männliche Mitglieder 7 Mk. pro Woche.

[2] Zu dieser Unterstützung erhält jeder Familienvater für jedes seiner Fürsorge unterstehende Kind einen Zuschuß von 1 Mk.

[3] Dasselbe gilt auch für die Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder allein stehen, also verwitwet, geschieden oder ledig sind, und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt.

[4] Bei geringerer als 26wöchiger Mitgliedschaftsdauer dürfen mit Genehmigung des Vorstandes oder der Bezirksleitung Mitglieder nur dann Gemaßregeltenunterstützung erhalten, wenn sie wegen ihrer Verbandszugehörigkeit entlassen oder ausgesperrt werden. Die in diesem Falle zu gewährende Unterstützung darf hinsichtlich Höhe und Bezugszeit den niedrigsten Satz für Reisegeld oder Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen.

[5] Mitglieder, die mehreren Vereinigungen angehören, können bei Maßregelung Anspruch auf Unterstützung nur bei der Vereinigung erheben, in deren Interesse oder Auftrag ihre die Maßregelung verursachende Tätigkeit erfolgte.

[6] Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.

Unterstützungen bei Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen.

§ 16. [1] Unterstützung bei den nach § 38 Abs. 1 genehmigten Ausständen kann ein Mitglied nur dann erhalten, wenn es dem Verband mindestens 26 Wochen hintereinander angehört und für diese Zeit bis zum Tage der Inanspruchnahme seine Beiträge bezahlt hat. Die Höhe der Unterstützung beträgt:

a) für verheiratete männliche Mitglieder, sofern sie für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, 14 Mk. pro

Woche, für ledige und solche verheiratet emännliche Mitglieder, die nicht für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, 12 Mk. pro Woche, für weibliche und jugendliche männliche Mitglieder 7 Mk. pro Woche.

b) Außerdem erhält jeder Familienvater für jedes seiner Fürsorge unterstehende Kind einen Zuschuß von 1 Mk.

c) Dasselbe gilt auch für die Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder allein stehen, also verwitwet, geschieden oder ledig sind und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt.

In außergewöhnlichen Fällen, bei unvermeidlichen Abwehrstreiks und Aussperrungen, ist der Vorstand berechtigt, Unterstützung auch an solche Mitglieder zu gewähren, die nur 13 Wochen dem Verband angehören und 13 Wochenbeiträge geleistet haben. Jedoch darf diese Unterstützung nur betragen für verheiratete 10 Mk., für ledige 8 Mk., für weibliche und jugendliche männliche Mitglieder 5 Mk.

[2] Mitglieder, die früher der Klasse für jugendliche Mitglieder angehörten, nach Vollendung ihrer Lehrzeit oder ihres 18. Lebensjahres aber in die Klasse erwachsener männlicher Mitglieder eingereiht worden sind, haben nur dann Anspruch auf die höhere Unterstützung erwachsener männlicher Mitglieder, wenn der Betrag aller von ihnen geleisteten Beiträge nach Zusammenrechnung dem Betrag gleichkommt, den erwachsene männliche Mitglieder während der vorgeschriebenen 26wöchigen Wartezeit geleistet haben.

[3] Die Mitglieder, die mehreren Organisationen angehören, und daselbst unterstützungsberechtigt sind, können bei einem Streik, einer Aussperrung u. s. w. nur aus der Organisation Unterstützung erhalten, die dabei in Frage kommt.

[4] Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Werktag.

Rechtschutz.

§ 17. [1] Wird bei einer örtlichen Verwaltungstelle unentgeltlicher Rechtschutz nachgesucht, so ist von der Ortsverwaltung unter Einsendung des Mitgliedsbuches und genauer Schilderung der Angelegenheit sowie der die Streitfragen begleitenden Umstände ein Antrag an den Vorstand oder die Bezirksleitung zu stellen. Etwaige Gerichtsakten oder sonstige zur Beurteilung der Sache dienenden Schriftstücke sind dem Antrag beizufügen. Der Vorstand oder die Bezirksleitung entscheidet über Zulässigkeit und Umfang des zu gewährenden Schutzes. Bei Verwaltungstellen von mehr als 3000 Mitgliedern ist die Genehmigung des Rechtschutzes vom Vorstand oder der Bezirksleitung nicht erforderlich, jedoch sind sie zur fortlaufenden Berichterstattung über den Rechtstreit an den Vorstand verpflichtet.

[2] Wird ein Prozeß ohne Zustimmung der betreffenden Ortsverwaltung, der Bezirksleitung oder des Vorstandes eingeleitet oder über die erste Instanz hinaus weitergeführt, so hat das betreffende Mitglied auf Erstattung der entstehenden Kosten keinen Anspruch.

[3] Der Rechtschutz kann, mit Ausnahme der aus der organisatorischen und agitatorischen Tätigkeit entstehenden Anklagen, wobei keine Karenzzeit erforderlich ist, einem Mitglied erst nach dreimonatlicher Mitgliedschaft gewährt werden.

[4] Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie für Streitigkeiten, in die die Mitglieder vor dem Eintritt in den Verband verwickelt wurden, darf Rechtschutz aus Verbandsmitteln nicht gewährt werden.

[5] Wird ein in einen Strafprozeß verwickeltes Mitglied durch diesen Prozeß in seinen Verhältnissen oder persönlich geschädigt, so kann es, wenn der Prozeß aus seiner Verbandstätigkeit herrührt, nach dreimonatlicher Mitgliedschaft mit Genehmigung des Vorstandes oder der Bezirksleitung Unterstützung erhalten. Diesbezüglichen Anträgen ist von den Ortsverwaltungen eine Schilderung des Sachverhaltes, der Familienverhältnisse sowie ein Vorschlag über die Art und Höhe der zu gewährenden Unterstützung beizufügen. Zur Klarlegung dienende Gerichtserkenntnisse sind, wenn möglich, ebenfalls beizufügen.

Rechtsansprüche gegen den Verband.

§ 18. [1] Sämtliche auf Grund dieses Statuts geleisteten Unterstützungen sind freiwillige, und steht den Mitgliedern weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht auf dieselben zu.

[2] Etwaige von Mitgliedern, gewesenen Mitgliedern oder deren gesetzlichen Vertretern aus dem Verbandstatut oder den Beschlüssen der Verbandsinstanzen gefolgerte Rechtsansprüche an den Verband können auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden, sondern unterliegen der Entscheidung der für Beschwerden eingesetzten Verbandsinstanzen. (§ 24.)

Persönliche Streitigkeiten.

§ 19. [1] Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, ganz gleichgültig, ob es sich um Mitglieder handelt, die ein besoldetes oder Ehrenamt im Verband bekleiden oder nicht, und Beschwerden über Mitglieder dürfen keinesfalls in Mitgliederversammlungen zum Austrag gebracht werden.

[2] Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen können, wenn sie trotz wiederholter Verwarnung erfolgen, Ausschließung von den Mitgliederversammlungen auf bestimmte Zeit oder Ausschließung aus dem Verband nach sich ziehen.

Schiedsgericht.

§ 20. [1] Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder untereinander dient ein Schiedsgericht, das aus einem von der Ortsverwaltung eingesetzten Vorsitzenden und je zwei von den streitenden Parteien zu bestimmenden unbeteiligten Verbandsmitgliedern als Schiedsrichtern besteht. Eine andere Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist nur bei ausdrücklicher Anerkennung durch die streitenden Parteien zulässig. Mit der Anerkennung fällt jeder Beschwerdegrund aus Anlaß der Zusammensetzung fort.

[2] Anträge auf Einberufung eines Schiedsgerichtes sind unter Angabe der Gründe und des Beweismaterials an die Ortsverwaltung zu richten.

[3] Die Ortsverwaltung hat den streitenden Parteien durch Anberaumung eines Sühnetermins vor der Ortsverwaltung selbst oder einer von ihr eingesetzten Kommission, der aber mindestens ein Mitglied der Ortsverwaltung angehören muß, Gelegenheit zur gegenseitigen Aussprache zu geben und in diesem Termin einen Sühneversuch zu unternehmen. Die Parteien sind zum Erscheinen vor dem Sühnetermin verpflichtet.

[4] Gelingt der Sühneversuch, so ist dies im Sühnetermin durch eine von beiden Parteien unterzeichnete und von der Ortsverwaltung oder Sühnekommission bestätigte schriftliche Erklärung, die das Datum des Sühnetermins trägt, festzustellen und der Fall damit erledigt.

[5] Kann in dem Sühnetermin eine Versöhnung der streitenden Parteien nicht erreicht werden, so ist diese Tatsache in einem Protokoll festzulegen und von der Ortsverwaltung (Sühnekommission) ein Beschluß herbeizuführen, wodurch die Angelegenheit einem Schiedsgericht überwiesen wird. Gleichzeitig ist ein an dem Streite der Parteien unbeteiligtes Verbandsmitglied als Vorsitzender des Schiedsgerichtes zu ernennen und den Parteien sofort im Sühnetermin bekannt zu geben. Einwendungen gegen die Person des Vorsitzenden wegen Befangenheit können von den Parteien nur im Sühnetermin vorgebracht und als Gründe für solche Einwendungen nur zwischen den Parteien und dem vorgeschlagenen Vorsitzenden bestehende persönliche oder Interessenstreitigkeiten oder die Parteinahme des Vorgeschlagenen in dem Streite selbst angeführt werden. Die Ortsverwaltung oder Sühnekommission hat den Einspruch sowie die dafür angegebenen Gründe zu protokollieren, die Beweismittel festzustellen und, wenn sich im Termin durch Vernehmung des vorgeschlagenen Vorsitzenden eine Feststellung der Berechtigung der Einwände nicht erzielen läßt, einen neuen Prüfungstermin innerhalb acht Tagen anzuberaumen und den Parteien bekannt zu geben. Steht die Berechtigung der Einwände fest, so ist durch die Sühnekommission an Stelle des Vorgeschlagenen eine andere Person, gegen die Einwände nicht vorgebracht werden können, mit dem Vorsitz zu betrauen.

[6] Die Parteien sind verpflichtet, im Prüfungstermin zu erscheinen und die Beweise für ihre Einwendungen daselbst zu erbringen. Tun sie das nicht oder versagt ihre Beweisführung, so ist der Einspruch zurückzuweisen, während im Falle gelungenen Beweises sofort ein anderer Vorsitzender zu ernennen ist, gegen den ebenfalls nur in der gleichen Weise seitens der Parteien Einspruch erhoben werden kann. Über die Verhandlung und ihr Ergebnis ist ein Protokoll aufzunehmen.

[7] Die Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens ist abzulehnen, wenn die antragstellende Partei oder beide Parteien dem Sühnetermin fernbleiben oder die Ernennung von Beisitzern zum Schiedsgericht unterlassen. Das Verfahren ist einzuleiten, wenn nur die beschuldigte Partei nicht im Sühnetermin erscheint. Die Beschlüsse sowie die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen sind in einem von der Ortsverwaltung (Sühnekommission) zu unterzeichnenden Protokoll festzulegen.

[8] Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehenden Einschreibebriefs zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Beisitzer und zur Angabe etwaiger Beweismittel aufzufordern. Ferner hat der Vorsitzende eine außerhalb des Schiedsgerichtes stehende, in der Abfassung schriftlicher Arbeiten bewanderte Person mit der Führung des Verhandlungsprotokolls zu beauftragen. Für hat Ladung ihrer Zeugen jede Partei selbst zu sorgen.

[9] Erscheint eine Partei nicht zu der Sitzung des Schiedsgerichtes, ohne einen Grund für ihr Fernbleiben anzugeben, so wird ohne sie verhandelt. Ist dieses unmöglich, so ist der Termin zu vertagen und die säumige Partei unter Androhung der Ausschließung aus dem Verband zum Erscheinen aufzufordern. Erscheint sie auch dann noch nicht, so sind die Akten über den Fall zu schließen und der Ortsverwaltung zur Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung zu übergeben.

[10] Bleiben beide Parteien ohne Grund dem schiedsgerichtlichen Termin fern, so gilt die anhängig gemachte Angelegenheit durch Zurücknahme erledigt. In diesem

Falle sind die Akten ebenfalls zu schließen, nachdem die zur Beendigung des Verfahrens führende Tatsache in ihnen vermerkt ist.

[11] Erscheint ein Zeuge nicht vor dem Schiedsgericht und ist sein Zeugnis von großer Bedeutung für die Sache, so ist er ebenfalls unter Androhung der Ausschließung nochmals vorzuladen. Auch kann das Schiedsgericht seine Vernehmung in seiner Wohnung oder sonst an einem Orte, wo er anzutreffen ist, beschließen. Dieser Vernehmung muß aber neben dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes auch mindestens je ein Beisitzer der beiden Parteien anwohnen.

[12] Beharrliche Verweigerung vor dem Schiedsgericht zu erscheinen oder die Nichternennung von Beisitzern seitens der beschuldigten Partei oder beharrliche Verweigerung des Zeugnisses, mit Ausnahme der Fälle, wo die Gefahr des Selbstbezichtes durch die Aussage vorliegt, können Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung aus dem Verband nach sich ziehen. Ein diesbezüglicher Antrag an die Ortsverwaltung kann nur auf Beschluß des Schiedsgerichtes oder von der durch die Weigerung des Zeugen oder Beschuldigten geschädigten Partei gestellt werden.

[13] Das Schiedsgericht hat die den Streitigkeiten zugrunde liegenden Tatumstände eventuell durch Zeugenvernehmung genau festzustellen, zu protokollieren und, wenn sich eine gütliche Einigung der Parteien nicht erzielen läßt, eine Entscheidung zu treffen.

[14] Die Entscheidung darf bestehen:

a) in Freispruch des Beschuldigten;
b) in einer Rüge an den schuldigen Teil oder, wenn beide in gleicher Weise schuldig sein sollten, an beide;
c) in Ausschließung des oder der Schuldigen von den Versammlungen auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über ein Jahr;
d) in Beantragung der Ausschließung des oder der Schuldigen aus dem Verband beim Vorstand.

[15] Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes können von der Ortsverwaltung durch Verweisung der Streitsache an das bisherige oder ein anderes Schiedsgericht angefochten werden, wenn die Prüfung des Untersuchungsprotokolls oder eigene Wahrnehmungen Mängel im Ver-

fahren erkennen lassen, oder die Entscheidung auf einer irrtümlichen Auffassung des Sachverhaltes oder einer unrichtigen Auslegung des Statuts beruht.

[16] Die etwaige Bekanntgabe der Entscheidungen erfolgt in einer Mitgliederversammlung, nachdem der Ortsverwaltung das Untersuchungsprotokoll und alle auf das Verfahren bezüglichen Schriftstücke zur Prüfung vorgelegt und Einspruch von ihr nicht erhoben worden ist. Im Verbandsorgan ist die Entscheidung nur dann bekannt zu geben, wenn dies vom Schiedsgericht ausdrücklich beschlossen und dieser Beschluß vom Vorstand genehmigt ist.

[17] Das Schiedsgericht sowie das ihm vorangehende Sühneverfahren soll nur zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander dienen; stellt sich bei der Verhandlung heraus, daß durch die Handlungsweise der einen oder anderen Partei oder beider eine Benachteiligung der Verbandsinteressen oder des Verbandes herbeigeführt wurde, so ist das Verfahren vorerst einzustellen und die Akten der Ortsverwaltung zur Prüfung und weiteren Beschlußfassung zu unterbreiten. Die Gründe der vorläufigen Einstellung des Verfahrens sind im Protokoll zu vermerken.

[18] Führt die Prüfung der Akten durch die zuständige Verwaltungsstelle zur Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung, so ist, sofern seitens des oder der Beschuldigten gegen Führung der Untersuchung durch das in der Sache tätige Schiedsgericht Einspruch erhoben wird, die Sache einer nach § 23 zusammengesetzten Untersuchungskommission zu überweisen.

[19] Haben persönliche Streitigkeiten der Mitglieder einen Umfang angenommen, daß die Ortsverwaltung selbst als nicht mehr unbeteiligt angesehen werden kann, so ist das Sühneverfahren nach den obigen Bestimmungen vom Bezirksleiter einzuleiten und von diesem der Vorsitzende für ein zu bildendes Schiedsgericht zu ernennen. Für Einwendungen gegen den so ernannten Vorsitzenden ist die gesamte Bezirkskommission (Bezirksleiter mit der ihm beigegebenen Kommission) zuständig. Ist auch die Bezirksleitung in die Streitigkeiten verwickelt, so erfolgt die Einsetzung der Sühnekommission durch den Vorstand.

[20] Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist eine ehrenamtliche und wird eine Entschädigung für dieselbe nicht bezahlt. Etwaige sachliche Ausgaben wie Porto, Schreibmaterial ꝛc. sind von den für örtliche Zwecke verbleibenden 20 Prozent der Beiträge zu bestreiten.

Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 21. [1] Die Mitgliedschaft erlischt:

a) wenn ein Mitglied sechs Wochenbeiträge schuldet und nicht vor Ablauf der sechsten Restwoche unter Vorlegung seines Mitgliedsbuchs und Angabe der Gründe Stundung beantragt und erhalten hat oder wenn das Mitglied nach erhaltener Stundung und ohne Beitragserlassung beantragt und erhalten zu haben, über 13 Wochen hinaus mit den Beiträgen im Rückstand bleibt;

b) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung bei dem Vorstand oder der Ortsverwaltung;

c) durch Ausschließung;

d) durch Ungültigkeitserklärung der Mitgliedschaft.

[2] Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Anrecht an den Verband. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder eines Teiles derselben findet nicht statt.

Ausschließung.

§ 22. [1] Die Ausschließung eines Mitglieds erfolgt nur durch Beschluß des Vorstandes auf Grund des in § 23 festgesetzten Verfahrens. Sie darf nur erfolgen, wenn sich das Mitglied:

a) Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zuschulden kommen läßt;

b) beharrlich weigert, den Anordnungen des Vorstandes oder der örtlichen Verwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten;

c) sich der in § 23 Abs. 3 vorgesehenen Untersuchungskommission nicht stellt oder sich auf die in § 23 Abs. 3 vorgeschriebene Aufforderung hin nicht rechtfertigt oder keine Beisitzer zu der Untersuchungskommission oder dem Schiedsgericht ernannt hat, trotzdem es dazu in der Lage war.

[2] An Stelle der Ausschließung kann auch ein früheres Mitglied für nicht wieder aufnahmefähig erklärt werden, wenn es sich während der Mitgliedschaft Handlungen zuschulden kommen ließ, die die Ausschließung rechtfertigen.

[3] Einer Ausschließung aus dem Verband gleichzuachten ist die Ungültigkeitserklärung der Mitgliedschaft von solchen Personen, die vor ihrem Eintritt aus dem Verband ausgeschlossen, aber ohne Wissen und Willen des Vorstandes irrtümlich wieder aufgenommen wurden.

Verfahren bei Ausschließung von Mitgliedern.

§ 23. [1] Anträge auf Ausschließung sind bei der zuständigen Ortsverwaltung anzubringen; ist die Ortsverwaltung der Antragsteller, so ist für die Anbringung der Vorstand zuständig.

[2] Jedem Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verband ist eine ausführliche Begründung und die genaue Bezeichnung der Beweismittel beizufügen. Diejenige Verbandsstelle, bei der der Antrag eingereicht ist, hat sich sofort, spätestens jedoch innerhalb zweier Wochen, darüber schlüssig zu werden, ob das Verfahren auf Ausschließung eingeleitet werden soll oder nicht. Der Beschluß ist dem Antragsteller mitzuteilen und kann von letzterem durch Beschwerde angegriffen werden.

[3] Wird die Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung beschlossen, so ist dem beschuldigten Mitglied vorher durch Mitteilung der Beschuldigungen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Diese Mitteilung erfolgt schriftlich durch Einschreibebrief, und ist das betreffende Mitglied besonders auf die Verpflichtung zur Rechtfertigung, die Folgen im Unterlassungsfalle und sein Recht zur Beantragung einer Untersuchungskommission aufmerksam zu machen. Ist die Adresse des Beschuldigten unbekannt, so erfolgt die Aufforderung zur Rechtfertigung durch den Vorstand durch dreimalige Bekanntgabe im Verbandsorgan. Die Rechtfertigung des beschuldigten Mitgliedes hat innerhalb 2 Wochen nach erhaltener Mitteilung oder nach der letzten Aufforderung im Verbandsorgan zu erfolgen, andernfalls das Verfahren auf Ausschließung seinen Fortgang nimmt. An Stelle einer Rechtfertigung kann auch seitens des Beschuldigten die Einsetzung einer Untersuchungskommission beantragt werden, und ist diesem Antrage Folge zu geben, sofern nicht die angegebenen Ausschließungsgründe durch die Antwort vollauf bestätigt werden. Auch ohne einen Antrag kann von der Ortsverwaltung allein die Einsetzung einer Untersuchungskommission bestimmt werden.

[4] Diese Untersuchungskommission besteht aus einem von der Ortsverwaltung zu bestimmenden Mitglied als Vorsitzenden, je zwei von dem Beschuldigten und dem Ankläger vorgeschlagenen Mitgliedern als Beisitzern. Eine anderweitige Zusammensetzung der Untersuchungskommission ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Beschuldigers und des Beschuldigten zulässig. Ebenso kann ein Schiedsgericht als Untersuchungskommission auftreten, wenn der Ausschließungsgrund durch ein schiedsgerichtliches Verfahren entstanden oder zutage getreten ist. Auch in diesem Falle ist die ausdrückliche Anerkennung des Beschuldigers und Beschuldigten erforderlich. Mit der Anerkennung einer anders zusammengesetzten Untersuchungskommission oder des Auftretens eines Schiedsgerichtes als solche fällt jeder Beschwerdegrund aus Anlaß der Zuständigkeit der Kommission (des Schiedsgerichtes) weg.

[5] Die Ablehnung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission kann nur aus denselben Gründen erfolgen wie die Ablehnung des Vorsitzenden eines Schiedsgerichtes, und finden die für das Schiedsgericht geltenden Bestimmungen (§ 20 Abs. 5) auch auf die Ernennung und Ablehnung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission sinngemäße Anwendung.

[6] Der Ankläger sowie der Beschuldigte sind durch den Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefs von der Einsetzung einer Untersuchungskommission zu verständigen und ihnen die Ernennung je zweier Beisitzer zur Untersuchungskommission innerhalb längstens 14 Tagen aufzugeben. Ernennt der Beschuldigte in dieser Zeit keine Beisitzer, so wird der gestellte Antrag auf Ausschließung ohne Untersuchung erledigt, ernennt dagegen der Ankläger keine Beisitzer, so gilt der Antrag auf Ausschließung als zurückgenommen. Die Ortsverwaltung ist jedoch verpflichtet, wenn sie auf Grund des vorliegenden Be-

lastungsmaterials eine Ausschließung als im Verbandsinteresse liegend erachtet, an Stelle des Anklägers zwei Mitglieder in die Untersuchungskommission zu entsenden und so die Fortführung des Verfahrens zu ermöglichen. Die Einberufung der Untersuchungskommission erfolgt durch den Vorsitzenden derselben, ebenso hat dieser auch den Ankläger wie Beschuldigten mittels ihnen mindestens acht Tage zuvor zugehenden Einschreibebriefes einzuladen und sie zur Einladung ihrer Zeugen zu veranlassen. Der Vorsitzende hat ferner mit der Aufnahme des Verhandlungsprotokolls ein in der Abfassung schriftlicher Arbeiten gewandtes Mitglied zu beauftragen.

[7] Die Untersuchungskommission hat die der Anschuldigung zugrunde liegenden Angaben genau, eventuell durch Beweisaufnahme, mittels Zeugenvernehmung zu prüfen, zu protokollieren und den Antrag auf Ausschließung dem Vorstand unter Beifügen ihres Gutachtens und des Protokolls zur Entscheidung zu unterbreiten. Das Verfahren stimmt mit den vor den Schiedsgerichten vollkommen überein, und finden namentlich die Bestimmungen über Verweigerung des Zeugnisses und Verweigerung des Erscheinens von Zeugen vor dem Schiedsgericht auf gleiche Vorkommnisse vor der Untersuchungskommission sinngemäße Anwendung.

[8] Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt durch Mehrheitsbeschluß; sie kann bestehen in Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Ausschließung, Erteilung einer Rüge oder Anordnung einer erneuten Untersuchung.

[9] Sie muß in Annahme des Antrags auf Ausschließung bestehen, wenn das Mitglied während des Verfahrens auf Ausschließung austritt, sich nicht rechtfertigt oder ohne triftigen Grund der an ihn ergangenen Vorladung der Untersuchungskommission nicht Folge leistet.

[10] Die Entscheidungen des Vorstandes sind den Verwaltungstellen sowie den in Betracht kommenden Mitgliedern durch das Verbandsorgan oder in sonst geeignet erscheinender Weise bekannt zu machen.

[11] Die Entscheidungen des Vorstandes können durch Beschwerde beim Ausschuß innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses angefochten werden.

[12] Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden, wenn neue Tatsachen vorliegen, die, wenn sie vor der ersten Entscheidung bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt hätten.

[13] Der Vorstand kann auch ohne besonderen Antrag das Ausschließungsverfahren einleiten und in Fällen, wo ein Mitglied bei einer Schädigung des Verbandes durch Unterschlagung von Verbandsgeldern, durch Streik- und Sperrebruch betroffen wird, ohne weitere Voruntersuchung die Ausschließung vollziehen.

[14] Während der Dauer des Ausschließungsverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Das Mitgliedsbuch wird eingezogen und bleibt während des Verfahrens in den Händen der Verwaltung. Dasselbe ist mit den Untersuchungsakten an den Vorstand einzusenden.

[15] Führt das Ausschließungsverfahren nicht zur Ausschließung, so ist das Mitglied in seine früheren Rechte und Pflichten wieder einzusetzen. Etwaige Unterstützungen können jedoch nur dann nachbezahlt werden, wenn der Angeschuldigte auch während der Dauer des Verfahrens den statutarischen Kontrollvorschriften nachgekommen ist.

Beschwerden.

§ 24. [1] Beschwerden über die Entscheidung der Schiedsgerichte und die Amtsführung der Ortsverwaltungen, Bezirksleiter oder sonstiger Verwaltungsbeamten können bei der zuständigen Verbandsstelle oder dem Vorstand direkt schriftlich angebracht werden. Die zuständigen Verbandsstellen sind verpflichtet, diese Beschwerden sofort an den Vorstand weiter zu befördern. Die Beschwerden müssen schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt sein und ist ihnen das Mitgliedsbuch oder ein Ausweis der zuständigen Verbandstelle über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beizufügen.

[2] Die Beschwerden müssen den Gegenstand derselben sowie die dafür vorhandenen Beweismittel genau angeben. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Schiedsgerichtsentscheidung, so sind die Punkte der Entscheidung, die durch die Beschwerde angegriffen werden sollen, besonders hervorzuheben und zu begründen, ebenso sind etwaige neue Tatsachen nebst Beweismaterial anzugeben.

[3] Die Beschwerden gegen Schiedsgerichtsentscheidungen sind an eine Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe derselben gebunden.

[4] Die Erledigung der Beschwerden erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a) bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes durch Nachprüfung des Verfahrens und, wenn neue, dem Schiedsgericht unbekannte Tatsachen und Beweisgründe als Beschwerdegrund dienen, durch Zurückverweisung der Beschwerde zur nochmaligen Entscheidung an das Schiedsgericht;

b) bei Beschwerden über die Ortsverwaltungen durch Prüfung und Feststellung der Berechtigung der Beschwerdepunkte auf dem Wege der Beweiserhebung.

[5] Über jede eingereichte Beschwerde ist eine Entscheidung zu treffen und dem Beschwerdeführer zuzustellen. Die Entscheidung kann in Anerkennung oder Ablehnung der Beschwerde bestehen.

[6] Gegen die Entscheidungen und Amtshandlungen des Vorstandes ist Beschwerde an den Ausschuß zulässig. Diese Beschwerden sind innerhalb vier Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes in zwei Exemplaren schriftlich dem Vorsitzenden des Ausschusses unter Bezeichnung etwaigen Beweismaterials einzureichen und ein Ausweis über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beizufügen.

[7] Die Erledigung dieser Beschwerden erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a) bei Beschwerden gegen durch das Statut begründete Beschlüsse des Vorstandes durch Prüfung der statutarischen Berechtigung derselben;

b) bei Beschwerden gegen sonstige Entscheidungen durch Nachprüfung des Verfahrens;

c) bei Beschwerden auf Grund neuen, dem Vorstand unbekannten Tatsachenmaterials durch Zurückverweisung der Beschwerde zur nochmaligen Entscheidung an den Vorstand.

[8] Über jede Beschwerde ist eine Entscheidung zu treffen, die dem Beschwerdeführer und dem Beschuldigten zuzustellen ist.

[9] Die Entscheidung kann bestehen in Anerkennung oder Abweisung der Beschwerde oder in Verweisung der Beschwerde an die höhere Instanz.

[10] Über die Entscheidungen und Amtshandlungen des Ausschusses kann innerhalb vier Wochen nach erfolgter Mitteilung oder nach ihrem Bekanntwerden Beschwerde an die Generalversammlung eingelegt werden und ist diese unter gleichzeitiger Mitteilung an den Ausschuß dem Vorstand einzureichen.

[11] Eine direkte Beschwerde an die Generalversammlung unter Umgehung des Vorstandes und Ausschusses ist nur mit Zustimmung dieser beiden Verbandsinstanzen zulässig.

[12] Jeder Gegenstand darf nur einmal zur Beschwerde benützt werden. Die Einreichung von Beschwerden durch Nichtbeteiligte ist unzulässig.

[13] Sämtliche Entscheidungen der Verbandsorgane sind für die Mitglieder verbindlich und können in keinem Falle auf dem ordentlichen Rechtsweg angefochten werden.

Verwaltung des Verbandes.

Vorstand.

§ 25. [1] Die Verwaltung des Verbandes besteht aus einem Vorstand von neun Mitgliedern: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Sekretär und fünf Beisitzern. Der erste und zweite Vorsitzende, der Hauptkassierer und der Sekretär werden von der Generalversammlung mittels geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

[2] Die Beisitzer des Vorstandes werden von den Mitgliedern des Ortes, an dem der Verband seinen Sitz hat, auf die gleiche Dauer gewählt und soll hierbei auf die verschiedenen Branchen der Metallindustrie möglichst Rücksicht genommen werden.

[3] Der Vorstand ist verpflichtet, alle Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen.

[4] Er vertritt den Verband nach innen und außen und ist auch berechtigt, in Gemeinschaft mit dem Ausschuß durch behördliche Maßnahmen unumgänglich notwendig gewordene Statutenänderungen vorzunehmen. Er legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan.

[5] Zur Gültigkeit einer Zeichnung für den Verband gehören die Unterschriften eines der beiden Vorsitzenden, des Hauptkassierers und des Sekretärs.

[6] Der Vorstand hat die Aufrechterhaltung der Statuten zu überwachen sowie alle statutengemäßen Beschlüsse zu vollziehen, den örtlichen Verwaltungsstellen hierauf bezügliche Verhaltungsvorschriften zu erteilen; Bestimmungen zu treffen über Einberufung der Generalversammlung, über Einteilung der Wahlkreise zur Wahl der Delegierten, sowie ein Wahlreglement aufzustellen und für dessen Einhaltung Sorge zu tragen.

[7] Allmonatlich ist eine Revision der Hauptkasse jeweilig von drei Beisitzern des Vorstandes vorzunehmen und haben diese darüber an den Ausschuß Bericht zu erstatten.

Anlegung der Verbandsgelder.

§ 26. [1] Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände müssen verzinsbar, wie die Gelder Bevormundeter, angelegt werden.

[2] Das Ausleihen von Verbandsgeldern an Verbandsmitglieder oder private Personen ist unzulässig.

[3] Bei der ersten Anlegung von Geldern hat einer der Vorsitzenden, der Hauptkassierer und Sekretär diese gemeinsam zu vollziehen und dabei die Bedingung zu stellen, daß Gelder für den Verband nur mit schriftlicher Bewilligung dieser drei Beamten unter Beifügung des Verbandstempels gekündigt und erhoben werden können.

Abrechnung. Tätigkeitsbericht.

§ 27. [1] Jedes Jahr hat der Hauptkassierer eine spezifizierte Jahresrechnung durch Auszug aus den Hauptbüchern aufzustellen, die vom Ausschuß auf Grund der Bücher und Belege revidiert und mitunterzeichnet, schließlich der Generalversammlung vorgelegt werden muß.

[2] Auch hat derselbe eine monatliche Quittung der Eingänge der Hauptkasse, mit alphabetischer Anordnung der einzelnen Orte, zu veröffentlichen. Alljährlich wird vom Vorstand ein umfassender Bericht über die Entwicklung und Wirksamkeit des Verbandes und von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis der Adressen der Verbandsstellen herausgegeben. Die Jahresabrechnung ist jedem Mitglied, das Adressenverzeichnis und der Jahresbericht den Bevollmächtigten zuzustellen.

Ausschuß.

§ 28. [1] Zur Überwachung des Vorstandes wird ein Ausschuß von fünf Mitgliedern, einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, gebildet. Derselbe darf sich nicht am Sitze des Verbandes befinden.

[2] Er hat Beschwerden über den Vorstand zu regeln und alle weiteren Befugnisse, die ihm durch das Statut übertragen sind, gewissenhaft wahrzunehmen.

[3] Er prüft die Revisionsberichte und ist berechtigt, selbständig Revisionen der Hauptkasse vorzunehmen.

[4] Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Generalversammlung mittels geheimer Abstimmung, die Beisitzer von den Mitgliedern des Ortes, an dem der Ausschuß seinen Sitz hat, auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 29. [1] Tritt für ein durch die Generalversammlung zu besetzendes Amt des Vorstandes oder Ausschusses eine Vakanz ein, so entscheidet über die Besetzung der Vorstand nebst dem Ausschuß.

[2] Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden, wenn sie ihre Pflichten gegen den Verband nicht erfüllen, mit ihm in Prozeß geraten oder sich Unredlichkeiten gegen ihn schuldig machen, durch Beschluß eines gemeinschaftlichen Kollegiums der nicht beteiligten Vorstands- und Ausschußmitglieder ihres Amtes enthoben.

[3] Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses dürfen kein weiteres besoldetes oder Ehrenamt im Verband bekleiden.

[4] Ihre Geschäftsordnung gibt sich jede der zwei Körperschaften selbst.

Verbandsorgan.

§ 30. Das Publikationsorgan des Verbandes ist die vom Vorstand herausgegebene Metallarbeiter-Zeitung, die an die Mitglieder unentgeltlich ausgehändigt wird.

Die Redakteure der Zeitung werden von der Generalversammlung des Verbandes in geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung gewählt. Beschwerden über die Redaktion sind, soweit sie sich auf Einsendungen aus Verbandskreisen beziehen, zunächst bei der Redaktion anzubringen, in zweiter Linie beim Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Ausschuß zulässig ist.

Für Beschwerden über den Versand der Zeitung ist der Vorstand zuständig.

Bezirkseinteilung.

§ 31. [1] Zur wirksamen Unterstützung des Vorstandes, zur Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlungen und der Verbandsbestrebungen sowie zur Regelung der Agitation bildet der Wirkungsbereich des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes folgende elf Bezirke:

Erster Bezirk: Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, von der Provinz Brandenburg Kreis Prenzlau des Regierungsbezirkes Potsdam, Kreise Arnswalde, Friedeberg des Regierungsbezirkes Frankfurt a. O. und die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Zweiter Bezirk: Provinz Schlesien und von der Provinz Brandenburg die Kreise Sorau und Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirkes Frankfurt a. O.

Dritter Bezirk: Von der Provinz Brandenburg die Kreise Guben, Kalau, Königsberg i. d. Neumark, Kottbus, Krossen, Landsberg an der Warte, Lebus, Luckau, Lübben, Ost- und Weststernberg, Soldin und Spremberg des Regierungsbezirkes Frankfurt a. d. O., die Kreise Angermünde, Beskow-Storkow, Jüterbog-Luckenwalde, Nieder- und Oberbarnim, Ost- und Westhavelland, Ost- und Westprignitz, Ruppin, Teltow, Templin und Zauch-Belzig des Regierungsbezirkes Potsdam und von der Provinz Sachsen die Kreise Liebenwerda und Wittenberg des Regierungsbezirkes Merseburg.

Vierter Bezirk: Königreich Sachsen und von der Provinz Sachsen die Kreise Delitzsch und Torgau des Regierungsbezirkes Merseburg, den Ostkreis des Herzogtums Sachsen-Altenburg und Reuß ältere Linie.

Fünfter Bezirk: Provinz Sachsen ohne die Kreise Delitzsch, Torgau und Liebenwerda des Regierungsbezirkes Merseburg, Herzogtümer Anhalt, Braunschweig, Koburg-Gotha, Meiningen, Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß jüngere Linie, Westkreis von Sachsen-Altenburg, Fürstentum Schaumburg-Lippe und Regierungsbezirke Hannover und Hildesheim der Provinz Hannover.

Sechster Bezirk: Provinz Schleswig-Holstein, von der Provinz Hannover die Regierungsbezirke Aurich, Lüneburg, Stade und vom Regierungsbezirk Osnabrück der Kreis Meppen, das Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, die freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck.

Siebenter Bezirk: Von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln, Provinz Westfalen, von der Provinz Hannover der Stadt- und Landkreis Osnabrück des Regierungsbezirkes Osnabrück und das Fürstentum Lippe-Detmold.

Achter Bezirk: Von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier, Großherzogtum Hessen ohne den Kreis Worms, die Provinz Hessen-Nassau, die Fürstentümer Birkenfeld und Waldeck, von Lothringen die Kreise Bolchen, Diedenhofen, Forbach, Metz und von der Rheinpfalz der Industriebezirk St. Ingbert im Bezirksamt Zweibrücken, Großherzogtum Luxemburg.

Neunter Bezirk: Königreich Württemberg und von Bayern die Rheinpfalz ohne St. Ingbert, Großherzogtum Baden, den Kreis Worms des Großherzogtums Hessen, die Reichslande Elsaß-Lothringen ohne die Kreise Bolchen, Diedenhofen, Forbach, Metz und der preußische Regierungsbezirk Hohenzollern-Sigmaringen.

Zehnter Bezirk: Königreich Bayern rechts des Rheins.

Elfter Bezirk. Die Verwaltungstelle Berlin bildet für sich einen Bezirk, in dem das Amt des Bezirksleiters der erste Bevollmächtigte und die Obliegenheiten der Bezirkskommission die nach § 33 des Statuts zusammengesetzte Ortsverwaltung versieht.

[2] Der Vorstand kann nach Anhörung der beteiligten Verwaltungen, nach Rücksprache mit dem Beirat sowie nach Prüfung der Zweckmäßigkeit eine Teilung oder anderweitige Abgrenzung der Bezirke vornehmen.

[3] Die Führung der Geschäfte in den übrigen zehn Bezirken erfolgt durch aus Verbandsmitteln besoldete Bezirksleiter und je eine ihnen beigegebene viergliedrige Kommission, die alljährlich zur Hälfte von der am Orte bestehenden Verwaltungsstelle erneuert wird. Die Bezirksleitung hält allmonatlich, im Bedarfsfall öfter, eine Sitzung ab; sie nimmt den Bericht der Bezirksleiter über ihre Tätigkeit entgegen und beschließt über Anträge auf Gewährung von Notstands- und Maßregelungsunterstützung sowie Rechtsschutz. Auch hat sie die Prüfung der Bezirkskasse vorzunehmen. Bei Streiks, Aussperrungen und Lohnbewegungen im Bezirk ist die Kommission über die Verhältnisse soweit als möglich auf dem laufenden zu erhalten.

[4] Wird das Amt eines Bezirksleiters frei oder macht sich in einem Bezirk die Anstellung noch eines Bezirksleiters oder etwaiger Hilfskräfte notwendig, so hat der Vorstand nach Prüfung und Feststellung der Bedürfnisfrage die Stelle zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben. Die eingelaufenen Bewerbungen werden von der Bezirkskommission geprüft und geeignete Vorschläge dem Vorstand zur Auswahl unterbreitet. Die ausgewählten Bewerber haben eine Probearbeit zu liefern und eventuell drei Monate vor ihrer endgültigen Anstellung auf einem Verbandsbureau tätig zu sein. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

[5] Die Obliegenheiten der Bezirksleiter sind folgende:

a) Leitung der Agitation in ihrem Bezirk;
b) Eingreifen bei Lohnbewegungen und Arbeitsdifferenzen nach den Bestimmungen des Statuts und den Anweisungen des Vorstandes;
c) Vornahme von Revisionen in den zu ihrem Bezirk gehörigen Verwaltungs- und Geschäftsstellen;
d) Schlichtung und Untersuchung von Differenzen der Mitglieder untereinander;
e) Ausführung sonstiger ihnen vom Vorstand im Verbandsinteresse erteilten Aufträge und durch das Statut ihnen zufallenden Obliegenheiten.

[6] Etwaige Beschwerden über die Tätigkeit der Bezirksleiter sind zunächst an eine von der Kommission bestimmte Adresse zu richten. Die Kommission hat die Beschwerden zu untersuchen und dann dem Vorstand zur Entscheidung zu überweisen.

[7] Die Bezirksleiter, die beiden jeweiligen Bevollmächtigten der Verwaltungsstelle Berlin, sowie die gegen Besoldung angestellten Mitglieder des Vorstandes, der erste Redakteur des Verbandsorgans (im Verhinderungsfall der zweite), sowie der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses (im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter) bilden den Beirat des Vorstandes und sind nach Bedarf zusammenzuberufen. Außer den besoldeten Mitgliedern kann der Vorstand auch unbesoldete mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Beirats hinzuziehen.

[8] Zu den Beratungsgegenständen des Beirats gehören:

a) Aufstellung eines Aktionsprogramms für den Verband sowie für einzelne Branchen;
b) Taktik bei Lohnbewegungen und der Agitation;
c) Begutachtung von Tarifvertragsentwürfen;
d) Mitwirkung bei Feststellung des Wahlreglements für die Wahlen zu Generalversammlungen und sonstige Verbandsvertretungen, sowie Festsetzung der Wahltage;
e) Beschlußfassung über etwa abzuhaltende Bezirks- oder Berufskonferenzen;
f) Beratung des Vorstandes in allen von letzterem gewünschten Verbandsangelegenheiten und Erledigung sonstiger durch das Statut ihm übertragener Obliegenheiten.

Bezirks- oder Berufskonferenzen.

§ 32. [1] Zur wirksamen Unterstützung der Bezirksleitungen, zur Erörterung taktischer Fragen sowie zur Stellungnahme zur Generalversammlung sind spätestens ein Vierteljahr vor jeder ordentlichen Generalversammlung Bezirkskonferenzen abzuhalten. Lassen besondere Umstände eine außerordentliche Bezirkskonferenz als notwendig erscheinen, so kann der Vorstand in Gemeinschaft mit der Bezirksleitung eine solche einberufen.

[2] Die Mitglieder der Bezirksleitung (der Bezirksleiter und die ihm beigegebene viergliedrige Kommission) haben das Recht, an den Bezirkskonferenzen mit beratender Stimme teilzunehmen.

[3] Zur Entsendung von Vertretern auf die Bezirkskonferenzen ist jede zum Bezirk gehörige Verwaltungsstelle

berechtigt. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Stärke der Mitgliedschaft und beträgt bei einer Mitgliederzahl bis 500 einen, bis 1000 zwei, jedoch nicht mehr wie drei. Die Abstimmung bei wichtigen Fragen ist nicht nach der Kopfzahl der Delegierten, sondern nach der Zahl der von denselben vertretenen Mitglieder vorzunehmen.

[4] Berufskonferenzen können nur vom Vorstand nach Verständigung mit dem Beirat einberufen werden. Die Zahl der auf jeden Bezirk entfallenden Vertreter sowie die Art der Wahl wird durch den Vorstand und den Beirat festgesetzt.

[5] Die aus der Einberufung und Beschickung dieser Konferenzen erwachsenden Kosten trägt die Verbandskasse und sind für Reisekosten, Diäten und die Entschädigung an Arbeitsverdienstausfall die Bestimmungen des § 35 Abs. 5 in Anwendung zu bringen.

Örtliche Verwaltung.

§ 33. [1] Der Vorstand kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten. Auch kann er nach vorheriger Verständigung mit den in Betracht kommenden Mitgliedern bestehende Verwaltungen aufheben oder anderen angliedern, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dazu herausstellt.

[2] Die örtliche Verwaltung wird geführt von fünf Mitgliedern, die von dem Vorstand ernannt werden. Zu diesem Zwecke haben die Mitglieder der örtlichen Verwaltungsstellen dem Vorstand entsprechende Personen in Vorschlag zubringen. Die vorzuschlagenden Verwaltungsmitglieder sind in Mitgliederversammlungen alljährlich zu wählen, mit Ausnahme der nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches angestellten Beamten. Wiederwahl ist zulässig. Das erste der Verwaltungsmitglieder überwacht und leitet die Gesamtortsverwaltung (Bevollmächtigter) und hat je nach den vereinsgesetzlichen Bestimmungen die darin verlangten Anzeigen und Eingaben an die Behörden zu besorgen und etwa verlangte Auskünfte zu erteilen; der zweite führt die Ortskasse (Kassier) und die drei übrigen haben die Kontrolle und die Revision auszuüben. Bei örtlichen Verwaltungsstellen von über 200 Mitgliedern

kann die örtliche Verwaltung durch einen zweiten Bevollmächtigten und durch einen zweiten Kassierer verstärkt werden. Verwaltungsstellen von über 3000 Mitgliedern haben das Recht, drei weitere Beisitzer durch Wahl vorzuschlagen und ihnen die Obliegenheit von Revisoren zu übertragen. Ist in solchen Verwaltungsstellen die Verstärkung der Ortsverwaltung über die festgesetzte Zahl hinaus zweckmäßig, so kann dies durch vom Vorstand zu genehmigendes Ortsstatut geschehen. Die Gesamtortsverwaltung ist für die Verbandsgelder persönlich haftbar, soweit ihr Kenntnis der nicht im Verbandsinteresse verwendeten Gelder nachgewiesen werden kann.

[3] Der Geschäftskreis der örtlichen Verwaltung erstreckt sich auf:

a) die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen;
b) die Erhebung der Verbandsbeiträge, die Entscheidung über Erlassung der Beiträge (§ 5 Abs. 4 und 5) und Auszahlung der Unterstützungen;
c) Durchführung von Lohnbewegungen und Streiks nach den statutarischen Bestimmungen und den Weisungen des Vorstandes und Bezirksleiters;
d) Begutachtung von Unterstützungs- und Rechtsschutzanträgen;
e) Pflege der Kollegialität und Regelung von Streitigkeiten unter Mitgliedern;
f) Belehrung der Mitglieder und Betreibung der Agitation am Orte.

[4] Die örtliche Verwaltungsstelle erledigt ihre Aufgaben in der Regel in hierzu von der Ortsverwaltung einzuberufenden Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlungen bilden für die Mitglieder die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Verbandsangelegenheiten. Deren Beschlüsse sind, wenn sie nicht nach dem Statut der Genehmigung des Verbandsvorstandes bedürfen oder dem Statut oder den Generalversammlungsbeschlüssen nicht zuwiderlaufen, für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend.

[5] Verwaltungsstellen, welche der Zahl ihrer Mitglieder oder der räumlichen Ausdehnung ihres Wirkungsbereiches

wegen Mitgliederversammlungen nicht abhalten können, sind berechtigt, durch vom Vorstand zu genehmigendes Ortstatut das Recht der Beschlußfassung an eine Vertreterversammlung abzutreten. Die Beschlüsse solcher Vertreterversammlungen sind in gleicher Weise bindend wie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen. Der dem Ortsstatut zugrunde liegende Beschluß muß durch eine Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung diesen Punkt enthält und den Mitgliedern vorher bekannt gegeben worden ist, herbeigeführt werden.

[6] Die Verwaltungsstellen können von den eingegangenen Beiträgen 4 Prozent zur Entschädigung der Ortsverwaltung für ihre Tätigkeit und 16 Prozent für sonstige örtliche Zwecke verwenden. Die Gesamtaufwendungen für die Entschädigung der Ortsverwaltung und sonstige örtliche Zwecke dürfen 20 Prozent der Beiträge nicht übersteigen. Ebenso ist die Verwendung der letzteren für andere als Verbandszwecke unzulässig. Über die Ausgaben aus den 20 Prozent der Beiträge und der örtlichen Extrabeiträge ist dem Vorstand spezialisierter Nachweis zu liefern. Werden die angegebenen 20 Prozent am Orte nicht gebraucht, so ist der übrige Teil an die Hauptkasse zu senden.

[7] Die von einer örtlichen Verwaltungsstelle zu leistenden Unterstützungen sind zunächst aus den bei ihr eingehenden Beiträgen zu bestreiten. Reichen diese Einnahmen nicht aus, so ist dieses rechtzeitig dem Vorstand zu melden, der dann den nötigen Zuschuß zu senden hat. Der betreffende Antrag muß von dem Bevollmächtigten, dem Kassierer und den Revisoren unterzeichnet und mit dem Ortsstempel versehen sein.

[8] Alle an die Hauptkasse einzusendenden Gelder dürfen nur an den Hauptkassierer durch Bank- oder Posteinzahlung gemacht werden. Die hierüber ausgestellte Quittung ist sorgfältig aufzubewahren und gilt ausschließlich als Beleg für die erfolgte Absendung der Gelder.

[9] Die Bücher für die Ortsverwaltung sind nach Vorschrift des Vorstandes einzurichten und gewissenhaft zu führen. Dieselben werden vom Vorstand geliefert.

[10] Über die gelieferten und verkauften Quittungsmarken ist genau Buch zu führen und die Zahl der verkauften

Quittungsmarken und der verbleibende Bestand derselben auf den Abrechnungen genau anzugeben. Die Ortsverwaltungsmitglieder, angestellten Beamten, Unterkassiere und Beitragsammler sind für den Nennwert der ihnen anvertrauten Quittungsmarken haftbar.

[11] Die Revisoren sind verpflichtet, allmonatlich eine Revision der Ortskasse vorzunehmen. Ergibt sich dabei, daß der Kassenbestand höher ist, als am Orte zu den regelmäßigen Ausgaben nötig, so sind alle überschüssigen Gelder sofort an die Hauptkasse einzusenden. Die in den Büchern beglaubigten Rechnungsabschlüsse sind an den Vorstand und an den zuständigen Bezirksleiter in ebenfalls von den Revisoren unterzeichneten Abschriften (Abrechnungsformularen) alle 3 Monate, und zwar bis spätestens zum 15. des nächsten Monats einzusenden, widrigenfalls die örtliche Verwaltung vom Vorstand in geeigneter Weise dazu veranlaßt wird. Ist nach Ablauf von vier Wochen die Einsendung der Abrechnung nicht erfolgt, so muß der Vorstand eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle veranlassen.

[12] Die Abrechnungsformulare müssen in allen Rubriken sorgfältig ausgefüllt werden. Insbesondere ist der verlangte statistische Bericht mit größter Genauigkeit zu erstatten. Der Berechnung der Mitgliederzahl in den einzelnen Verwaltungsstellen sind mindestens 12 Wochenbeiträge pro Mitglied und Quartal zugrunde zu legen.

[13] Für jede Ausgabe ist eine von den Revisoren beglaubigte Quittung mit der Abrechnung einzusenden. Bei Ausgaben aus den 20 Prozent der Beiträge für örtliche Zwecke kann der Vorstand die Verwaltungen von dieser Verpflichtung entbinden.

[14] Die Bezirksleiter sind berechtigt, in den ihnen unterstellten Verwaltungsstellen jederzeit Revisionen vorzunehmen.

[15] Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision der örtlichen Verwaltungsstellen anzuordnen. Den von ihm hiermit Beauftragten ist auf Verlangen sämtliches dem Verband gehörige Material und der vorhandene Kassenbestand vorzulegen, auch jede auf den Verband Bezug habende Auskunft zu erteilen.

Einzelmitglieder.

§ 34. Die zum Beitritt Berechtigten sowie die Mitglieder an solchen Orten, wo die Bildung von örtlichen Verwaltungsstellen aus zwingenden Gründen unmöglich ist, können sich als Einzelmitglieder dem Verband anschließen. Die Einziehung der Beiträge, die Auszahlung etwaiger Unterstützungen sowie die Zustellung des Verbandsorgans an solchen Orten regelt der Vorstand.

Generalversammlung.

§ 35. [1] Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

[2] Sie wird durch Abgeordnete gebildet, welche durch die Mitglieder aus deren Mitte zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wählbar sind nur vollberechtigte Mitglieder (§ 7 Abs. 1).

[3] Für je 2000 Mitglieder wird ein Abgeordneter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 2000 teilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 1000 oder mehr beträgt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen. Verwaltungstellen mit 2000 Mitgliedern und mehr bilden für sich je eine Wahlabteilung. Für alle übrigen Verwaltungstellen der einzelnen Verbandsbezirke werden Wahlabteilungen in der Weise gebildet, daß Verwaltungstellen mit annähernd gleich großer Mitgliederzahl zu je einer Wahlabteilung zusammengezogen werden. Die für die Einteilung zugrunde zu legenden Größenklassen umfassen Mitgliedschaften bis zu je 100, 250, 500, 1000 und über je 1000 Mitglieder. Erreicht die Mitgliederzahl der zu einer Größenklasse gehörigen Verwaltungstellen nicht die für die Wahl eines Abgeordneten erforderliche Mitgliederzahl (2000), so können die Verwaltungstellen mehrerer aufeinanderfolgender Größenklassen zu einer Wahlabteilung zusammengezogen werden, jedoch soll hierbei die zur Wahl eines Abgeordneten erforderliche Mitgliederzahl in der Regel nicht überschritten werden.

[4] Der Berechnung der Mitgliederzahl in den Verwaltungstellen sind mindestens 48 Wochenbeiträge zugrunde zu legen. In Verwaltungstellen mit höherer Beitragsleistung gilt die auf den Abrechnungen angegebene Mitgliederzahl.

[5] Jeder Abgeordnete erhält für jeden Tag seines notwendigen Aufenthaltes am Orte der Generalversammlung 9 Mk. Diäten und 6 Pf. für jeden zurückgelegten Bahnkilometer als Entschädigung für die Kosten und den Zeitaufwand seiner Reise von seinem Wohnort nach dem Orte der Generalversammlung und zurück. Außerdem erhält jeder Abgeordnete 6 Mk. pro Werktag für nachweislich entgangenen Arbeitsverdienst unter Ausschluß derer, die festes Einkommen haben. Abgeordnete in festem Anstellungsverhältnis oder selbständiger Stellung, die einen Verdienstausfall nicht haben, erhalten keine Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst.

§ 36. [1] Jede ordentliche Generalversammlung muß mindestens 20 Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

[2] Anträge, die zur Beratung kommen sollen, müssen spätestens dreizehn Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht und von diesem zehn Wochen vor der Generalversammlung im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

[3] Die Generalversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

[4] Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Abgeordneten anwesend sind. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abstimmenden Abgeordneten erforderlich.

[5] Stimmengleichheit bewirkt die Ablehnung von Anträgen und macht bei Wahlen Entscheidung durch das Los nötig.

[6] Die beiden Vorsitzenden, der Hauptkassierer, der Sekretär, der Vertreter der Beisitzer des Vorstandes, die Vertreter des Ausschusses, die Redakteure des Verbandsorgans und die übrigen Mitglieder des Beirats haben nur beratende Stimme.

[7] Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand selbständig, ohne Einhaltung der in Abs. 1 und 2 angegebenen Fristen, einberufen werden; der Vorstand muß sie einberufen auf Antrag des Ausschusses oder des sechsten Teiles der Mitglieder. Einer

außerordentlichen Generalversammlung stehen die Befugnisse zu wie jeder ordentlichen.

[6] Für die Wahl der Abgeordneten zu einer außerordentlichen Generalversammlung sind die Bestimmungen des § 35 Abs. 3 mit der Änderung gültig, daß auf die doppelte dort bestimmte Zahl der Mitglieder ein Abgeordneter entfällt.

§ 37. [1] Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören:

a) Etwaige Änderungen des Statuts, soweit sie nicht durch Urabstimmung erfolgen;
b) Prüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse;
c) Wahl des Sitzes für den Vorstand und den Ausschuß;
d) Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Hauptkassierers, des Sekretärs des Vorstandes und des Vorsitzenden des Ausschusses und dessen Stellvertreters;
e) Wahl der Redakteure des Verbandsorgans;
f) Bestimmung der Beamtengehälter;
g) Anordnungen einer Urabstimmung bei einschneidenden Veränderungen für den Verband;
h) Endgültige Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch Urabstimmung entschieden werden.

[2] Auch hat sie den Zeitpunkt und den Ort zur Abhaltung der nächsten ordentlichen Generalversammlung festzusetzen. Die Zwischenzeit darf jedoch zwei Jahre nicht übersteigen.

[3] Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind Protokolle aufzunehmen.

[4] Zur Vorberatung des Statuts wird eine Statutenberatungskommission in der Weise gebildet, daß jeweils vor Stattfinden der Generalversammlung die in einem Verbandsbezirk gewählten Abgeordneten aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Statutenberatungskommission wählen.

[5] Diese Kommission hat vor der Generalversammlung zusammenzutreten und gemeinsam mit dem Beirat des Vorstandes die eingegangenen Anträge durchzuberaten

und der Generalversammlung eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

[6] Den Termin für die Wahl bestimmt die Bezirksleitung. Die Einberufung der Kommission erfolgt durch den Vorstand.

Arbeitseinstellungen.

§ 38. [1] Arbeitseinstellungen von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann jedoch den Ortsverwaltungen der Verwaltungstellen mit über 3000 Mitgliedern das Recht zur selbständigen Entscheidung bei Arbeitseinstellungen erteilen. Bei allen voraussichtlich größeren Umfang annehmenden Bewegungen haben aber auch die zur selbständigen Entscheidung ermächtigten Ortsverwaltungen vorher eine Verständigung mit dem Vorstand herbeizuführen. Sperren über Werkstätten können nur vom Vorstand verhängt werden und sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

[2] Angriffsbewegungen müssen mindestens drei Monate vor Beginn der Bezirksleitung gemeldet und diese über die Vorbereitungen der Bewegung fortlaufend unterrichtet werden. Die Bezirksleitungen sind verpflichtet, die Meldungen an den Vorstand unverzüglich weiterzugeben.

[3] Ausnahmen von der dreimonatigen Anmeldung sind nur bei plötzlich eintretendem, vorher nicht zu erwartendem Umschwung in der Geschäftslage und dann nur bei genügender Vorbereitung und günstigem Organisationsverhältnis zulässig.

[4] Dem Vorstand und der zuständigen Bezirksleitung ist von der Ortsverwaltung oder ihrem Vertreter über die einschlägigen Verhältnisse genauester Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist von drei Mitgliedern der Ortsverwaltung zu unterzeichnen und mit dem Ortsstempel zu versehen.

[5] Abwehrbewegungen oder Aussperrungen sind dem Vorstand und der zuständigen Bezirksleitung innerhalb 24 Stunden schriftlich oder telegraphisch mitzuteilen.

[6] Brechen in einem Geschäft Differenzen aus, woran Verbandsmitglieder beteiligt sind, so treten diese unter Zuziehung der Ortsverwaltung oder ihres Vertreters zur Beratung der Sachlage zusammen.

[7] Der Vorstand (im Verhinderungsfall die verantwortlichen Verbandsbeamten) hat auf Grund des eingegangenen Situationsberichtes unverzüglich zu prüfen, ob Aussicht auf erfolgreiche Durchführung des Ausstandes vorhanden ist. Der Vorstandsbeschluß nebst Verhaltungsmaßregeln bei eventuellem Ausstand ist sofort, jedoch spätestens innerhalb einem Tage, an die Ortsverwaltung oder ihren Vertreter abzusenden. Vorher darf unter keinen Umständen die Arbeit niedergelegt werden. Dasselbe gilt auch für Abwehrstreiks.

[8] Bei Prüfung der Verhältnisse hat der Vorstand sowohl die Geschäftslage des betreffenden Berufs wie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen.

[9] Der Vorstand hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können.

[10] Der Antrag auf Arbeitseinstellung kann auch abgelehnt werden, wenn schon an einem anderen Orte gestreikt wird oder Kündigung erfolgt ist oder das Organisationsverhältnis der Mitglieder ein zu ungünstiges ist. Der Antrag muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens drei Viertel der für die Bewegung in Betracht kommenden Verbandsmitglieder für die Arbeitseinstellung gestimmt haben.

[11] Die Entscheidungen des Vorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend; wird gegen den Beschluß des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jedwede Unterstützung.

[12] Ist bei Differenzen eine gütliche Beilegung nicht möglich und vom Vorstand die Genehmigung zum Ausstand erteilt, so ist vor Niederlegung der Arbeit eine geheime Abstimmung der beteiligten Verbandsmitglieder darüber vorzunehmen, ob sie in den Streik eintreten wollen. Das Resultat der Abstimmung ist mit dem Situationsbericht innerhalb drei Tagen dem Vorstand und der Bezirksleitung einzusenden.

[13] Vor der Abstimmung ist seitens der Vertreter des Verbandes auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Kontraktbruch und auf die für die Durchführung und Unterstützung des Streiks geltenden Bestimmungen des Statuts aufmerksam zu machen.

[14] Bei genehmigten Ausständen sind die Anordnungen des Vorstandes strikte durchzuführen. Über den Stand der Bewegung ist jede Woche von den örtlichen Verbandsvertretern ein schriftlicher Bericht abzufassen und dem Vorstand sowie der zuständigen Bezirksleitung einzusenden. Ist die Berichterstattung von einer Woche versäumt und erfolgt nach vorausgegangener Mahnung innerhalb einer Woche kein Bericht, so ist der Vorstand berechtigt, die Unterstützung einzustellen.

[15] Tritt in dem Zustand des Streiks eine Änderung, sei es durch Zugeständnisse des Unternehmers oder Zunahme der Zahl der Arbeitswilligen, ein, so ist erneut eine Abstimmung über die Fortsetzung des Ausstandes vorzunehmen und darf der Vorstand nur dann der Fortsetzung des Streiks zustimmen, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder für dieselbe stimmen.

[16] Der Bezirksleiter ist verpflichtet, bei Ausständen, Aussperrungen ꝛc. sich ins Streikgebiet zu begeben oder einen Vertreter zu entsenden, um genaue Informationen an Ort und Stelle zu erlangen und eventuelle Verhandlungen anzubahnen.

[17] Der Vorstand ist verpflichtet, bei Ausständen von größerer Tragweite eines seiner Mitglieder oder einen Bevollmächtigten in das Ausstandsgebiet zu entsenden, um genaue Informationen an Ort und Stelle zu erlangen.

Auflösung des Verbandes.

§ 39. Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteilen sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen und entscheidet über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens die letzte Generalversammlung.

Vorstehendes Statut tritt am 1. Juli 1909 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Name, Sitz, Umfang und Zweck	1
Beitritt	1
Eintritt ganzer Vereine oder ihrer Mitglieder	3
Pflichten der Mitglieder	3
Beiträge	5
Unterstützungseinrichtungen	6
Reisegeld und Umzugsunterstützung	8
Erwerbslosenunterstützung	10
Gemeinsame Bestimmungen für Unterstützungen	15
Sterbegeld	16
Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen	16
Gemaßregeltenunterstützung	16
Unterstützungen bei Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen	17
Rechtsschutz	18
Rechtsansprüche gegen den Verband	20
Persönliche Streitigkeiten	20
Schiedsgericht	20
Beendigung der Mitgliedschaft	25
Ausschließung	25
Verfahren bei Ausschließung von Mitgliedern	26
Beschwerden	29
Verwaltung des Verbandes	31
Anlegung der Verbandsgelder	32
Abrechnung. Tätigkeitsbericht	32
Ausschuß	33
Gemeinsame Bestimmungen	33
Verbandsorgan	33
Bezirkseinteilung	34
Bezirks- oder Berufskonferenzen	37
Örtliche Verwaltung	38
Einzelmitglieder	42
Generalversammlung	42
Arbeitseinstellungen	45
Auflösung des Verbandes	47